

Gütegemeinschaft für
Verkehrsflächenreinigung und
Unfallstellensanierung e.V.

GGVU e.V. • Am Nochen 1 57074 Siegen



**Gütezeichensatzung der
Gütegemeinschaft für Verkehrsflächenreinigung
und Unfallstellensanierung e. V.**
(Diese Gütezeichensatzung ist eine Markensatzung
im Sinne von § 102 Absatz 2 Markengesetz)

Fassung Oktober 2007

1 Name und Sitz

1.1 Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V., 53757 Sankt Augustin, in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen Gütegemeinschaft für Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung e.V. .
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen eingetragen (VR 2771).

1.2 Sitz der Gütegemeinschaft ist 57074 Siegen, Am Nochen 1.

2 Zweck

2.1 Die Gütegemeinschaft hat den Zweck,

2.1.1 die Güte der Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung zu sichern und

2.1.2 Leistungen und/oder Produkte, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung zu kennzeichnen.

Fernruf 0271 3846 255 0
Fax 0271 3846 255 15
E-Mail info@ggvu.de
Internet www.ggvu.de

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Siegen
Vorsitzender des Vorstands Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Wolfgang Krumm
Obmann des Güteausschusses Dipl.-Ing. Ulrich Borchardt
Geschäftsführerin Sylvia Noe-Stang
Bank Deutsche Bank (BLZ 460 700 90) Kto. 0136 887
Steuernummer 342/5926/3438

Gütegemeinschaft für
Verkehrsflächenreinigung und
Unfallstellensanierung e.V.

3 Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft des Vereins kann erwerben:

3.1.1 jeder Betrieb, der Verkehrsflächen reinigt und/oder Unfallstellen saniert bzw. Maschinen und Geräte gemäß der Güte- und Prüfbestimmungen herstellt oder beabsichtigt herzustellen,

3.1.2 jeder Verband oder jede Person, die Wirtschafts- und Verkehrskreise vertritt, wenn der Verein anerkennt, dass sie ein berechtigtes Interesse an der Gütesicherung haben.

3.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft für Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung e. V. zu richten. Antragsteller müssen sich verpflichten, diese Satzung anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen.

3.3 Zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit können auf Vorschlag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung durch Beschluss der Mitgliederversammlung einzelne Personen ernannt werden, die sich für die Belange der GGvU oder auf dem Gebiet der Wissenschaft besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag und nehmen an der Mitgliederversammlung mit Stimme teil.

4 Vertretung

Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt und vertritt den Verein in allen Belangen.

5 Errichtung und Gestaltung des Gütezeichens

5.1 Die Gütegemeinschaft ist Träger des nachfolgend wiedergegebenen Gütezeichens:

Gütegemeinschaft für
Verkehrsflächenreinigung und
Unfallstellensanierung e.V.



Produkt- oder leistungsbezogene Inschrift (LK 1, LK 2 oder LK M)

- 5.2** Das Gütezeichen entspricht den RAL-Grundsätzen für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung.
- 5.3** Das Gütezeichen soll als Kollektivmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen werden.

6 Kreis der Berechtigten und Benutzungsbedingungen

- 6.1** Das Gütezeichen Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung darf jeder Betrieb benutzen, der Leistungen und/oder Produkte gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen der Gütegemeinschaft erbringt und dem das Gütezeichen verliehen worden ist.
- 6.2** Das Gütezeichen kann nur verliehen werden, wenn der Güteausschuss der Gütegemeinschaft die Voraussetzungen entsprechend der Güte- und Prüfbestimmungen sowie der Durchführungsbestimmungen geprüft hat. Der Vorstand der Gütegemeinschaft muss die Verleihung beurkunden. Die Verleihung darf nicht von anderen Verpflichtungen abhängig gemacht werden als solchen, die darauf zielen, diese Gütezeichensatzung nebst Güte- und Prüfbestimmungen sowie der Durchführungsbestimmungen einzuhalten.

Gütegemeinschaft für
Verkehrsflächenreinigung und
Unfallstellensanierung e.V.

- 6.3** Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für gütegesicherte Leistungen und/oder Produkte benutzen.

7 Rechte und Pflichten der Beteiligten

- 7.1** Rechte, die sich daraus ergeben, dass das Zeichen als Gütezeichen von RAL anerkannt und beim Deutschen Patent- und Markenamt als Kollektivmarke eingetragen ist sowie Ansprüche wegen rechtswidrigem Zeichengebrauch stehen der Gütegemeinschaft für Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung e. V. als dem Zeichenträger zu.
- 7.2** Die Gütegemeinschaft ist verpflichtet,
- 7.2.1** die Gütezeichenbenutzer zu überwachen, dass sie diese Gütezeichensatzung, die Güte- und Prüfbestimmungen, die Vereins-Satzung und die Durchführungsbestimmungen einhalten,
- 7.2.2** dagegen vorzugehen, wenn der Gebrauch des Gütezeichens gestört oder beeinträchtigt wird,
- 7.2.3** einzuschreiten, wenn das Gütezeichen missbräuchlich benutzt wird,
- 7.2.4** das als Kollektivmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragene Gütezeichen löschen zu lassen, wenn es in der RAL-Gütezeichenliste gestrichen ist. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf etwaige nationale ausländische Marken, internationale Registrierungen und Gemeinschaftsmarken, die dem deutschen Gütezeichen entsprechen.
- 7.3** Die Gütezeichenbenutzer sind verpflichtet,
- 7.3.1** diese Gütezeichensatzung, die Güte- und Prüfbestimmungen und die Durchführungsbestimmungen einzuhalten,
- 7.3.2** der Gütegemeinschaft mitzuteilen, wenn ihnen bekannt wird, dass das Gütezeichen missbräuchlich benutzt wird,
- 7.3.3** dazu beizutragen, dass der Zweck der Gütegemeinschaft gefördert wird,
- 7.3.4** die von der Gütegemeinschaft festgesetzten Beiträge bzw. Umlagen pünktlich zu entrichten.

Gütegemeinschaft für
Verkehrsflächenreinigung und
Unfallstellensanierung e.V.

- 7.4** Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Erzeugnisse selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

8 Änderungen

Änderungen dieser Gütezeichensatzung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie werden vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht, der auch ihr Inkrafttreten in angemessener Frist bestimmt.

Ort: Datum: Unterschrift: